BW I Bittorf & Wolff
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater

BW I Bittorf & Wolff PartnerG mbB · Alt Zepernick 26 · 16341 Panketal

Christian Bittorf
Steuerberater

Melanie Wolff
Steuerberaterin

Eingetragen im Partnerschaftsregister
AG Frankfurt/Oder PR 63 FF

Panketal
Alt Zepernick 26
16341 Panketal
Fon +49 30 94 41 31 32

Berlin
Hohenzollernstr. 12
14163 Berlin
Tel.: +49 155 60 94 80 25

info@stb-panketal.de
www.stb-panketal.de

12 DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Doppelte Haushaltsführung eines Unternehmers
- Umsatzsteuersatz für Nebenleistungen eines Hotels
- Sachbezugswerte 2027
- Geplante Steueränderungen 2027
- Einführung einer Kassenpflicht ab 2028 geplant
- Geplante Reform der Besteuerung von Kryptowerten im Privatvermögen

Ausgabe Dezember 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren (Rechtsstand: 30.10.2026).

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Doppelte Haushaltsführung eines Unternehmers

Ein Unternehmer kann ebenso wie ein Arbeitnehmer eine doppelte Haushaltsführung unterhalten. Dies setzt voraus, dass der Schwerpunkt seiner gesamten betrieblichen Tätigkeit außerhalb seines Lebensmittelpunkts liegt und dass er am Schwerpunkt seiner gesamten betrieblichen Tätigkeit eine Zweitwohnung nutzt. Hat ein Unternehmer nur eine einzige Betriebsstätte, liegt dort der Schwerpunkt seiner gesamten betrieblichen Tätigkeit.

Hintergrund: Unternehmer können ebenso wie Arbeitnehmer eine doppelte Haushaltsführung begründen, wenn sie außerhalb ihres Hauptwohnsitzes ihren betrieblichen Schwerpunkt haben und dort eine Zweitwohnung unterhalten. Die Kosten für die wöchentlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und ihrem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt sind dann – wie bei Arbeitnehmern – nur beschränkt steuerlich abziehbar. Außerdem kann der

 ■ ■ Aktuelle Hinweise für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater ■ ■

Unternehmer ebenso wie ein Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach der Begründung der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen.

Sachverhalt: Der Kläger war als Berater selbständig tätig und wohnte in K, wo er weder Geschäftsräume noch ein Büro unterhielt, sondern lediglich ein häusliches Arbeitszimmer nutzte. In den Streitjahren 2016 bis 2018 war er fast ausschließlich für T in H tätig und mietete dort eine Wohnung an. An den Wochenenden fuhr er von H nach K zurück. Hierfür nutzte er ein betriebliches Kfz, das er zu mehr als 50 % für betriebliche Fahrten verwendete. Der Kläger machte die Kfz-Aufwendungen in vollem Umfang steuerlich geltend. Das Finanzamt ging jedoch von einer doppelten Haushaltsführung aus und berücksichtigte die Aufwendungen für die Fahrten zwischen H und K nur als sog. Familienheimfahrten. Zudem berücksichtigte das Finanzamt die vom Kläger geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate nach der Begründung der doppelten Haushaltsführung im Jahr 2016.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- In den Streitjahren lag eine doppelte Haushaltsführung vor. Daher waren die Aufwendungen des Klägers für die Fahrten von H nach K **nur beschränkt** als sog. Familienheimfahrten **absetzbar**, und der Kläger konnte die Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate nach der Begründung der doppelten Haushaltsführung im Jahr 2016 steuerlich geltend machen.
- Die doppelte Haushaltsführung ergab sich daraus, dass der Kläger seinen Hauptwohnsitz in K hatte, seine betriebliche Tätigkeit aber schwerpunktmäßig in H erbrachte und dort auch eine Zweitwohnung unterhielt.
- Bei Unternehmern kommt es im Gegensatz zu Arbeitnehmern nicht auf die erste Tätigkeitsstätte, sondern auf den **Schwerpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit** an. Hat ein Unternehmer nur eine einzige Betriebsstätte, befindet sich dort der Schwerpunkt seiner gesamten betrieblichen Tätigkeit. Der Kläger hatte nur eine Betriebsstätte in H, so dass sich dort auch der Schwerpunkt seiner gesamten betrieblichen Tätigkeit befand.

Hinweise: Der BFH legt den Begriff der Betriebsstätte abweichend vom Begriff der ersten Tätigkeitsstätte, der für Arbeitnehmer gilt, aus.

Im Übrigen lässt es der BFH offen, ob es für die doppelte Haushaltsführung eines Unternehmers erforderlich ist, dass er an seinem Tätigkeitsort eine Betriebsstätte unterhalten muss. Der BFH brauchte diese Frage nicht zu beantworten, weil der Kläger eine Betriebsstätte in H hatte und es sich hierbei um seine einzige Betriebsstätte handelte. Damit befand sich dort auch der Schwerpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit des Klägers.

Umsatzsteuersatz auf Nebenleistungen eines Hotels

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Fällen über den Umsatzsteuersatz auf Nebenleistungen eines Hotels entschieden. Danach unterliegt das Entgelt für Nebenleistungen wie z. B. das Hotelfrühstück, der Zugang zum Fitness- und Wellnessbereich, die Gestellung von WLAN oder eines Hotelparkplatzes grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Für diese Leistungen gilt also nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, der nur für die eigentliche Übernachtung greift. Allerdings kann im Einzelfall die Umsatzsteuerbarkeit zu verneinen sein, wenn die Nebenleistungen auch von Nicht-Hotelgästen kostenlos in Anspruch genommen werden können, z. B. wenn ein Hotelparkplatz ohne Zugangsbeschränkung und ohne Gebühr auch der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Hintergrund: Nach deutschem Umsatzsteuerrecht unterliegen Beherbergungsleistungen von Hotels, Pensionen, Campingplatzbetreibern etc. dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt nach dem Gesetz jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, auch wenn diese Leistungen in einem Pauschalpreis enthalten sind. Damit besteht nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht ein **Aufteilungsgebot**. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dieses Aufteilungsgebot als europarechtskonform eingestuft (s. hierzu die Mai-Ausgabe dieser Mandanten-Information).

Sachverhalte: Der BFH musste über drei Fälle entscheiden.

Im **ersten Fall** war im Übernachtungspreis des Hotels ein Frühstück enthalten, das man abwählen konnte. In diesem Fall wurde der Übernachtungspreis um 4,50 € gemindert. Im Hotelpreis war außerdem ein Parkplatz enthalten.

Im **zweiten Fall** waren im Übernachtungspreis ebenfalls ein Parkplatz sowie die Nutzung von WLAN und eines Fitness- und Wellnessbereichs enthalten.

Im **dritten Fall** gehörte zur Übernachtung ein Frühstück, das nicht abgewählt werden konnte.

Die jeweiligen Klägerinnen waren der Auffassung, dass die genannten Nebenleistungen (Frühstück, Parkplatz, WLAN, Fitness- sowie Wellnessbereich) ebenso wie die Übernachtung nur mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % zu besteuern seien. Dem widersprach das Finanzamt unter Hinweis auf das gesetzliche Aufteilungsgebot, nach dem der Gesamtpreis auf die eigentliche Übernachtung (Steuersatz 7 %) und auf die Nebenleistungen (Steuersatz 19 %) aufzuteilen sei. Der BFH legte die Fälle dem EuGH vor, der das Aufteilungsgebot als europarechtskonform einstufte. Der BFH musste in den drei Fällen nun die abschließenden Entscheidungen treffen.

Entscheidungen: Der BFH wies die Klagen zum Teil ab und verwies die Sachen im Übrigen an das Finanzgericht zurück:

Das **Hotelfrühstück** war eine Nebenleistung der jeweiligen Übernachtung. Aufgrund des gesetzlichen Aufteilungsgebots unterlag der auf das Frühstück entfallende Übernachtungspreis dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Mit 7 % wird nämlich nur der auf die eigentliche Übernachtung entfallende Übernachtungspreis besteuert. Der EuGH hat dieses Aufteilungsgebot als europarechtskonform gebilligt.

Auch die **Nutzung des Fitness- und Wellnessbereichs** durch Hotelgäste unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %; denn die Nutzung des Fitness- und Wellnessbereichs dient nicht unmittelbar der Übernachtung. Bei der erforderlichen Aufteilung des Übernachtungspreises ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein Teil der Hotelgäste den Fitness- und Wellnessbereich genutzt hat.

 ■ ■ Aktuelle Hinweise für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater ■ ■

Hinsichtlich der **WLAN-Nutzung** und des **Hotelparkplatzes** ist zunächst zu prüfen, ob der jeweilige Hotelbetrieb überhaupt eine umsatzsteuerbare Leistung gegen Entgelt erbracht hat. Dies wäre zu verneinen, wenn die Leistungen auch für Nicht-Hotelgäste kostenlos verfügbar gewesen wären:

- In einem der beiden Fälle war der Hotelparkplatz auch für die Allgemeinheit zugänglich, und zwar ohne Parkgebühr. Insoweit fehlte es an einer umsatzsteuerbaren Leistung des Hoteliers, so dass der Hotelpreis vollständig auf die ermäßigte Übernachtungsleistung entfällt.
- In dem anderen Fall muss das Finanzgericht prüfen, ob die Allgemeinheit den Parkplatz unentgeltlich nutzen konnte. Falls ja, wäre hier der Hotelpreis – vorbehaltlich weiterer Nebenleistungen – ebenfalls der ermäßigten Übernachtungsleistung zuzurechnen und damit nur mit 7 % zu besteuern.
- Sollte der Parkplatz hingegen nur den Hotelgästen zur Verfügung gestanden haben, wäre grundsätzlich von einer umsatzsteuerbaren Nebenleistung auszugehen, die mit 19 % zu besteuern wäre. Die bislang vom Finanzamt durchgeführte Schätzung war allerdings fehlerhaft (s. Hinweise unten), so dass das Finanzgericht eine neue Schätzung durchführen müsste, um den auf die Parkplatznutzung entfallenden Anteil des Hotelpreises zu ermitteln.
- Hinsichtlich der WLAN-Nutzung muss das Finanzgericht ebenfalls ermitteln, ob das WLAN nur Hotelgästen zur Verfügung stand (dann wäre insoweit ein Umsatzsteuersatz von 19 % anzusetzen) oder ob es auch der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stand (in diesem Fall würde keine Umsatzsteuer anfallen); im letzteren Fall wäre in der unentgeltlichen Zurverfügungstellung des WLAN auch keine umsatzsteuerbare Entnahme zu sehen, da das WLAN nicht für außerunternehmerische Zwecke eingesetzt worden wäre; denn das WLAN sollte den Hotelbetrieb fördern.

Hinweise: In einem der Fälle war die bisherige Schätzung bezüglich der Überlassung der Hotelparkplätze fehlerhaft: Die Klägerin betrieb ein Hotel mit 62 Zimmern sowie ein Restaurant und verfügte über einen Parkplatz mit 33 Stellplätzen. Das Finanzamt schätzte einen Preis von 1,50 € pro Tag und Übernachtung für die Parkplatznutzung; dabei ging es von einer Auslastung des Hotels von 70 % aus und nahm einen Abschlag von 20 % für Übernachtungsgäste ohne Kfz vor. Rechnerisch ergab sich hieraus eine durchschnittliche Parkplatzbelegung von 34,72 Kfz. Dieses Ergebnis konnte jedoch nicht stimmen, weil der Parkplatz nur 33 Stellplätze hatte.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Sachbezugswerte 2027

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft für das Jahr 2027 wurden beschlossen. Angelehnt an die maßgebende Verbraucherpreisentwicklung ergeben sich folgende Werte:

Der Sachbezugswert für die **Überlassung einer Unterkunft** an den Arbeitnehmer steigt bundeseinheitlich von 285 € auf 289 € pro Monat (kalendertäglich: 9,63 €).

Der Wert pro **Quadratmeter** steigt 2027 von 5,01 € auf 5,08 € (bei einfacher Ausstattung von 4,10 € auf 4,15 €).

Der Sachbezugswert für die **freie oder verbilligte Verpflegung** steigt bundeseinheitlich von 345 € auf 355 €/Monat.

Für die jeweiligen Mahlzeiten gelten folgende Werte:

- Frühstück (Monat/Tag): 73 €/2,43 € (2026: 71 €/2,37 €),
- Mittagessen (Monat/Tag): 141 €/4,70 € (2026: 137 €/4,57 €),
- Abendessen (Monat/Tag): 141 €/4,70 € (2026: 137 €/4,57 €).

Bei **Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit einem Tageswert von 11,83 € anzusetzen (2026: 11,50 €).

Hinweis: Die neuen Werte gelten ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres.

Alle Steuerzahler

Geplante Steueränderungen 2027

Die Bundesregierung hat zwei steuerliche Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die bis zum Ende des Jahres verabschiedet werden und bereits im Jahr 2027 gelten sollen. Die wichtigsten Maßnahmen haben wir hier für Sie zusammengetragen:

- Geplant ist, den steuerlichen **Grundfreibetrag** von 12.348 € auf 12.564 € zu erhöhen. 2028 soll eine weitere Anhebung auf 12.900 € erfolgen.
- Der **Reichen**- und der **Spitzensteuersatz** sollen angepasst werden. Der Reichensteuersatz soll künftig ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € gelten und 45 % betragen. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 € soll der Steuersatz auf 47 % steigen.
- Außerdem soll das **Kindergeld** ab Januar 2027 von 259 € auf 267 € monatlich angehoben werden. Ab Januar 2028 soll eine weitere Anhebung auf 272 € monatlich erfolgen. Der steuerliche **Kinderfreibetrag** soll für jeden Elternteil von 3.414 € auf 3.564 € erhöht werden. Im Jahr 2028 sollen dann noch einmal 90 € für jeden Elternteil dazukommen.
- Die maximal zulässigen Stundenlöhne bei steuerlich begünstigten **Sonn- und Feiertagszuschlägen** sollen ab dem 1.1.2027 von 50 € auf 75 € angehoben werden. Der maximal berücksichtigungsfähige Grundlohnbetrag für Nachtarbeit soll unverändert bei 50 € bleiben.
- Zu den weiteren Regelungen gehört eine Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** von bisher 1.230 € auf 1.430 € ab 2027.
- Verringert werden soll der steuerliche **Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen** von 20 % auf 15 %. Der maximal abzugsfähige **Höchstbetrag** soll von 1.200 € auf 900 € reduziert werden.
- Vorgesehen ist auch eine Anhebung des einheitlichen **Pauschsteuersatzes bei Mini-Jobs** von zwei auf fünf Prozent.
- Darüber hinaus ist geplant, die steuerlichen **Nachzahlungs- und Erstattungszinsen** zu verdoppeln, und zwar

 ■ ■ Aktuelle Hinweise für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater ■ ■

von 0,15 %/Monat auf 0,3 %/Monat, was dann einem Jahreszins von 3,6 % entspricht.

Hinweis: Die Maßnahmen müssen noch final verabschiedet werden. Über Änderungen werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

Einführung einer Kassenpflicht ab 2028 geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem **ab 2028** für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 100.000 € die Pflicht zur Verwendung einer elektronischen Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) eingeführt werden soll. Darüber hinaus ist geplant, ab dem Jahr 2028 die Ausgabepflicht von Papierbons durch eine Belegbereitstellungspflicht zu ersetzen, um Unternehmen zu entlasten.

Hintergrund: Setzt ein Unternehmer eine elektronische Kasse ein, muss diese mit einer TSE ausgestattet sein, die die einzelnen Umsätze elektronisch und manipulationssicher erfasst. Allerdings kann der Unternehmer bislang stattdessen eine sog. offene Ladenkasse verwenden, so dass er dann keine TSE einsetzen muss.

Außerdem besteht nach der aktuellen Rechtslage eine Belegausgabepflicht, so dass der Unternehmer seinen Kunden einen Beleg zur Mitnahme anbieten muss. Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Beleg mitzunehmen.

U. a. folgende Maßnahmen sind geplant:

- Um Steuerhinterziehung zu bekämpfen, soll ab dem Jahr 2028 eine **Kassenpflicht** für Geschäfte ab einem jährlichen Gesamtumsatz von 100.000 € gelten. Ausgenommen werden von der Kassenpflicht sollen Steuerpflichtige, die im Jahr Barumsätze im Wert von unter 12.000 € erwirtschaften. Weitere Ausnahmen sind vorgesehen, etwa um die Besonderheiten bei landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Branchen zu berücksichtigen.
- Ferner ist vorgesehen, die Ausgabe von Papierbons ab dem Jahr 2028 durch die Bereitstellung elektronischer Belege abzulösen. Dabei handelt es sich um eine **Belegbereitstellungspflicht**. Es gibt keine Pflicht des Kunden, den elektronischen Beleg in Empfang zu nehmen.
- Auch sollen rein steuerliche Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse nicht mehr in Papierform aufbewahrt werden müssen.
- Geplant ist darüber hinaus, **weitere Sanktionsmöglichkeiten** und Maßnahmen zur Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden einzuführen, um Steuerhinterziehung effektiver bekämpfen zu können. So soll beispielsweise ein **zusätzlicher Straftatbestand** eingeführt werden, der den Einsatz und Vertrieb von Manipulationssoftware sanktioniert.

Hinweis: Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat, Änderungen können sich ergeben. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

Geplante Reform der Besteuerung von Kryptowerten im Privatvermögen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Referentenentwurf zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen veröffentlicht. Da sich das Vorhaben noch am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens befindet, stehen die endgültige gesetzliche Ausgestaltung und die konkreten Auswirkungen noch nicht fest. Dem Entwurf zufolge sollen die neuen Regelungen grundsätzlich ab dem 1.1.2027 gelten. Wir möchten Ihnen daher die wesentlichen geplanten Änderungen bereits jetzt kurz vorstellen:

- **Bisher** werden Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowerten im Privatvermögen grundsätzlich als **private Veräußerungsgeschäfte** behandelt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sind Gewinne nach Ablauf einer einjährigen Haltefrist steuerfrei.
- Dies soll sich für bestimmte Kryptowerte ändern: Sog. Tauschkryptowerte, insbesondere Bitcoin und Ether, sollen künftig grundsätzlich den **Einkünften aus Kapitalvermögen** zugeordnet werden. Damit könnten Veräußerungsgewinne **unabhängig von der bisherigen einjährigen Haltefrist steuerpflichtig** werden. Auch laufende Erträge aus diesen Kryptowerten sollen nach Maßgabe der vorgesehenen Regelungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden.
- Für Non-Fungible Token (NFT), Security-Token und sonstige Kryptowerte, die einen realen Wert oder ein Recht vermitteln oder vermitteln sollen, sollen grundsätzlich weiterhin die für den jeweiligen Vermögenswert beziehungsweise das vermittelte Recht geltenden steuerlichen Regelungen maßgeblich sein.
- Darüber hinaus sieht der Entwurf die **Einführung eines Kapitalertragsteuerabzugs** für bestimmte Einkünfte aus Tauschkryptowerten vor. Der Steuerabzug durch die gesetzlich verpflichteten Dienstleister soll nach derzeitigem Planungsstand ab dem 1.1.2028 erfolgen.

Hinweise: Die neuen Regelungen sollen grundsätzlich für Kryptowerte gelten, die nach dem 31.12.2026 angeschafft werden oder zugegangen sind. Für Altbestände soll es grundsätzlich bei der bisherigen steuerlichen Behandlung bleiben. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2026

10.12.2026	Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer Zahlungsschonfrist bis zum **14.12.2026** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
28.12.2026	Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28.12.2026 Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22.12.2026

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.